M a r k t g e m e i n d e L i e b e n f e l s

9556 Liebenfels - Hauptplatz 9 - www.liebenfels.at

Betreff: Anberaumung einer Bauverhandlung
"Überdachung des bestehenden Fahrsilos"
Karl Egger, Kirchweg 1 Zweikirchen, 9556 Liebenfels

Datum:	21.08.2026
Zahl:	131/35/2026/G
Auskünfte:	Ing. Daniel Grojer-Rupacher
Telefon:	04215/2216 - 17
E-Mail:	daniel.grojer@ktn.gde.at

K U N D M A C H U N G

Der Bauwerber **Karl Egger, Kirchweg 1 Zweikirchen, 9556 Liebenfels**, hat mit der Eingabe vom 05.08.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **"Überdachung des bestehenden Fahrsilos"** auf Parzelle: Nr.: **227**, KG: **Hardegg**, EZ: **1**, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Liebenfels ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2026, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Donnerstag, 03.09.2026 um 08:15 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen (Grundstück 227 KG 74511 Hardegg).

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Liebenfels, Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG) Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG), kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Vom Bauwerber ist die Situierung des Bauvorhabens ersichtlich zu machen.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
Klaus Köchl e.h.

Marktgemeinde Liebenfels AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Marktgemeinde Liebenfels
	Datum/Zeit	21.08.2026 09:49:27
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	679063804548
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.liebenfels.at/buergerservice/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Signatur aufgebracht von Ing. Daniel Grojer-Rupacher, 21.08.2026 09:49:27		

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: **21.08.2026**
Abgenommen am: **03.09.2026**